

Patrick Breyer

[anonymisiert]

[anonymisiert]

Patrick Breyer • [anonymisiert] • [anonymisiert]

Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91
10559 Berlin

[anonymisiert], 23.06.2008

- nur per Fax -

Az. 2 C 6/08

In dem Verfahren Breyer ./.. Bundesrepublik

erwidere ich auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 04.06.2008 wie folgt:

1. Klageantrag

Ich beantrage nunmehr,

**die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Internetprotokoll-
adresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die
im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Teleme-
dien der Beklagten im Internet – mit Ausnahme des Internetportals
„http://www.bmj.bund.de“ – übertragen wird, über das Ende des je-
weiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern oder durch Dritte
speichern zu lassen, soweit die Speicherung nicht im Störungsfall
zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforder-
lich ist.**

Diese Klarstellung des Klageantrags ist erforderlich, weil mir bekannt geworden
ist, dass die Beklagte das Informationsverhalten der Nutzer ihrer Internetportale
nicht nur selbst aufzeichnet, sondern sogar Dritte solche Aufzeichnungen vorneh-

men lässt. So wird das Nutzungsverhalten der Besucher des Portals www.bundesregierung.de von der Jinit[Aktiengesellschaft für digitale Kommunikation im Rahmen einer „trackerstatistik“ erfasst. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen die IP-Adressen der Benutzer, die Zeit des Abrufs und die abgerufenen Seiten übermittelt und gespeichert werden. Gleiches gilt für die Internetportale www.bmwi.de und www.bmfsfj.de. Auf dem Internetportal www.bfn.de erfolgt eine Übermittlung von Nutzungsdaten an die etracker GmbH in Hamburg. Bis vor kurzem wurden Nutzungsdaten einschließlich IP-Adressen der Besucher der Portale www.bmas.de, www.bundesfinanzministerium.de und www.auswaertiges-amt.de sogar in das Ausland übermittelt und von dortigen Unternehmen gespeichert.¹ Wenngleich die rechtswidrige Übermittlung in das Ausland zwischenzeitlich beendet worden ist, begründet sie die Gefahr einer Wiederholung in der Zukunft.

Dass die Beklagte Nutzungsdaten der Besucher ihrer Telemedien nicht durch Dritte speichern lassen darf, ergibt sich gleichfalls aus § 15 Abs. 4 TMG in Verbindung mit § 1004 BGB in entsprechender Anwendung. Der Begriff der „Verwendung“ von Nutzungsdaten in § 15 Abs. 4 TMG umfasst auch die Datenübermittlung an Dritte (vgl. § 3 Abs. 4 und 5 BDSG). Die Beklagte gestaltet ihre genannten Internetportale technisch so, dass bei ihrem Aufruf Nutzungsdaten an Dritte übermittelt werden (durch sog. „Web Beacons“). Diese Datenübermittlung ist der Beklagten zuzurechnen, weil sie aufgrund der bewussten technischen Gestaltung der Portale durch die Beklagte erfolgt.

2. Streitwert

Eingehende Ausführungen zu der von der Beklagten aufgeworfenen Zuständigkeitsfrage erübrigen sich, da sich die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus dem Streitwertbeschluss des Landgerichts Berlin vom 01.04.2008 ergibt. Die Beklagte verkennt, dass sich der Wert des Unterlassungsantrags nicht nach einem ihr etwa entstehenden Aufwand bemisst, sondern allein nach dem Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung (Musielak-Heinrich, § 3 ZPO, Rn. 36 – Unterlassung). Mein Interesse übersteigt den Wert von 4.000 € nicht.

¹ Lepperhoff/Petersdorf, Xamit-Studie (2007), <http://www.xamitleistungen.de/downloads/XamitStudieWebstatistik.pdf>, Seite 12.

Das von der Beklagten angeführte Verfahren, das vor dem Landgericht Darmstadt unter dem Aktenzeichen 10 O 562/03 geführt wurde, ist bislang nicht rechtskräftig abgeschlossen und in der Berufungsinstanz anhängig. Überdies wurde in jenem Verfahren ein Internet-Zugangsanbieter nach dem Telekommunikationsgesetz in Anspruch genommen, was mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar ist. Wollte man dies anders beurteilen, so wäre zu berücksichtigen, dass das Landgericht Darmstadt mit rechtskräftigem Urteil vom 07.12.2005 den Streitwert in einem entsprechenden Verfahren gegen den Zugangsanbieter T-Online auf 4.000 € festgesetzt hat (Az. 25 S 118/2005 – Juris).

3. Termin

Im Rahmen der Güteverhandlung bin ich bereit, der Beklagten eine angemessene Frist zur technischen Umstellung zuzugestehen, wenn sie den Unterlassungsanspruch anerkennt. Angemessen und ausreichend erscheint mir eine Frist von einem Monat, da die Umstellung eines Internetangebots entsprechend des Klageantrags innerhalb weniger Minuten vorgenommen werden kann. Etwaige organisatorische Mängel seitens der Beklagten, die die Umstellung verzögern mögen, muss ich mir nicht zurechnen lassen. Zumal die Beklagte schon nach dem Vorprozess Anlass hatte, ihre Praxis dem Gesetz und den Persönlichkeitsrechten der Nutzer anzupassen. Hierzu hatte ich sie sogar unter Fristsetzung bis zum 31.12.2007 und unter Ankündigung weiterer Schritte nach Fristablauf aufgefordert. Die Beklagte zog es jedoch vor, über Monate hinweg untätig zu bleiben.

Für den Fall, dass die der Beklagten gesetzte Frist zur Klageerwiderung antragsgemäß verlängert worden ist, beantrage ich, mir nachzulassen, auf die Klageerwiderung binnen zwei Wochen nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung schriftsätzlich zu replizieren (§ 283 ZPO). Die Klageerwiderung wird nicht so rechtzeitig eingereicht, dass sie mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann (§ 217 ZPO). Bis zum Termin kann daher nicht mit der erforderlichen Vorbereitung zu neuem Vorbringen Stellung genommen werden.

Patrick Breyer